

Von der Risikoanalyse bis zu organisatorischen Vorkehrungen und Vertragsanpassungen

Privatbestechung neu strafbar – Handlungsbedarf für Unternehmer

Zahlungen an eine Privatperson im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit bzw. das Entgegennehmen solcher Zahlungen sind in der Schweiz seit dem 1. Juli 2016 strafbar. Der Täter kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Bestraft wird aber nicht nur der Täter selbst, sondern unter Umständen auch das Unternehmen. Die Strafandrohung sieht für das Unternehmen Bussen von bis zu fünf Millionen Schweizer Franken vor.

Privatbestechung wird neu von Amtes wegen verfolgt. Eine (anonyme) Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde genügt, um Ermittlungen in Gang zu setzen. Eine Wettbewerbsverzerrung, welche unter dem alten Recht im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) noch notwendig war, wird nicht mehr gefordert.

Geringfügige Verstösse werden weiterhin nur auf Antrag verfolgt. Als geringfügig wird eine Straftat eingeschätzt, wenn die unrechtmässige Zuwendung nur einige wenige tausend Schweizer Franken beträgt, das Vergehen die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen nicht beeinträchtigt oder kein wiederholtes, dauer-

haftes bzw. organisiertes Handeln oder eine Urkundenfälschung damit verbunden ist.

Die aktive und passive Bestechung können von Arbeitnehmern, Gesellschaftern, Beauftragten oder anderen Hilfspersonen eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner

Zahlungen an eine Privatperson im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit sind nicht länger Kavaliersdelikte.





Vorsicht: Sich Ferien schenken zu lassen, kann teuer zu stehen kommen.

dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit vorgenommen werden.

Nebst dem eigentlichen Delinquenten kann, wie oben ausgeführt, auch das Unternehmen bestraft werden, und zwar in Fällen von aktiver Bestechung kumulativ.

Was bedeutet das für das Unternehmen?

Die Müller AG, welche Elektrogeräte herstellt, trägt nach neuem Recht das Risiko bestraft zu werden, wenn es das Unternehmen versäumt, alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen zu haben um zu verhindern, dass ihr Sales Manager Meier der Muster Architekten AG Annehmlichkeiten oder Geld im Umfang von mehreren tausend Schweizer Franken bezahlt, und die Muster Architekten AG im Gegenzug die neue Überbauung in Musterhausen mit den Elektrogeräten der Müller AG bestückt.

Wird das Unternehmen verurteilt, ist nicht nur die Busse von bis zu fünf Millionen Schweizer

Franken geschuldet, auch der Gewinn aus dem durch die Bestechung abgeschlossenen Geschäft wird eingezogen. Für die Kosten des Strafverfahrens, die anwaltliche Vertretung und die Anpassung der betriebsinternen Richtlinien muss das Unternehmen aufkommen. Für ein KMU kann ein solches Strafverfahren somit auch existenzielle Probleme mit sich bringen. Dazu kommt der Reputationsschaden: Verhandlungen in Strafsachen sind in der Schweiz grösstenteils öffentlich. Das Internet lässt grüssen.

Auch das Vertrauen ist gefährdet

Solche negative Publizität kann fatal sein. Zu denken ist an Investoren, Aktionäre, die eigenen Mitarbeiter oder Berufsverbände. Rasch kann das Unternehmen auch bei diesen in Schwierigkeiten geraten, weil das Vertrauen in die Unternehmung nicht mehr vorhanden ist.

Steht ein Unternehmen unter spezieller Aufsichtspflicht (z.B. Finma bei Banken oder Versicherungen), kann dies besonders gravierende

Folgen haben. Nebst den bereits aufgezählten negativen Auswirkungen kann eine Verurteilung auch zum Entzug der Lizenz führen, was faktisch dem Ende der Tätigkeit gleichkommt.

Gelten die Regelungen nur in der Schweiz?

Damit die gesetzliche Regelung der Schweiz angewendet werden kann, muss die Bestechung mindestens teilweise auf schweizerischem Hoheitsgebiet verübt worden sein. Die eigentliche «Geldübergabe» oder die Annahme des Vorteils muss also nicht zwingend in der Schweiz erfolgen. Ein Bezug mittels eines Schweizerischen Bankkontos, oder die Anweisung, welche auf Schweizer Boden erteilt worden ist, kann mithin bereits genügen. Unternehmen, welche in Ländern, die auf dem Corruption Perception Index (CPI) von Transparency International im Gegensatz zur Schweiz weit oben klassiert sind, tätig sind, müssen im Umgang mit Annahmen von Geschenken oder der Auszahlung von Geldern besonders vorsichtig sein. Gerade mit Blick auf die Auslage-

zung von Arbeiten ins Ausland hat dies an Bedeutung gewonnen. Betroffen von der Regelung sind im Weiteren auch internationale Verbände – auch Sportverbände – von welchen etliche in der Schweiz angesiedelt sind.

Was muss das Leitungsorgan der Unternehmung tun?

Das Unternehmensstrafrecht sieht vor, dass ein Unternehmen alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen (Art. 102 Abs. 2 StGB) getroffen haben muss, um eine Bestechung zu verhindern.

Zumutbar heisst, dass nicht jeder erdenkliche Fall geregelt werden muss. Aber das Unternehmen muss dennoch folgende Schritte in die Wege leiten:

In einem ersten Schritt muss das Leitungsorgan eine Risikoanalyse vornehmen. Wenn Bestechungshandlungen denkbar sind, muss das Leitungsorgan selber oder die zuständige Compliance Abteilung organisatorische Vorkehrungen treffen, bspw. in Form von Weisungen und Richtlinien. In einem nächsten Schritt müssen die Mitarbeitenden sensibilisiert und geschult werden.

Ein weiterer Schritt ist die Kommunikation extern. Diese kann bei grossen Kunden oder Lieferanten im Gespräch erfolgen. Notwendig können aber auch Vertragsanpassungen sein, z.B. bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch sollte sich das Leitungsorgan Überlegungen machen hinsichtlich des Vorgehens bei vermuteter oder tatsächlicher Korruption (evtl. Whistleblower-Stelle einführen).

Persönliche Haftungsrisiken

Zusätzlich zu den strafrechtlichen Folgen für die Unternehmung tragen auch die Unternehmensführung (Verwaltungsrat und /oder Geschäftsleitung) Haftungsrisiken. Wenn es bspw. der Verwaltungsrat versäumt, griffige und adäquate Massnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu implementieren, können die Verwaltungsräte dafür persönlich haftbar gemacht werden. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf Art. 754 OR hingewiesen, welcher festhält, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschafts-gläubiger für den Schaden verantwortlich sind, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Nicht nur grosse, internationale Konzerne müssen handeln. Auch kleine und mittlere Unternehmen sind ganz direkt von der neuen Regelung betroffen. Künftig kann ein Unternehmen eine Zertifizierung nach ISO Standard 37001 «Antikorruptions Management Systems» anstreben. Damit ist das Unternehmen jedoch nicht einfach abgesichert. Das System muss auch implementiert werden, ansonsten genügt es den Anforderungen nicht.

Die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren



Wer in die Fänge der Strafverfolgungsbehörden gerät, sieht sich einem mächtigen Staatsapparat gegenübergestellt. Über die Rechte und Pflichten im Strafverfahren ist man oft nur ungenügend informiert. Diese sind aber äusserst wichtig. Einen Überblick über die wichtigsten Rechte und Pflichten gibt der Ratgeber «Die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren». Der Ratgeber «Strafverfahren» ist abrufbar unter www.bracherpartner.ch. Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Bracher & Partner, Advokatur und Notariat gerne zur Verfügung.



Sarah Schläppi
MLaw, Rechtsanwältin

Rechtsanwältin bei Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie Standortleiterin Bern. Sowohl beratend wie auch forensisch umfasst ihre schwerpunktmässige Tätigkeit das Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftsrecht.

sarah.schlaepi@bracherpartner.ch
www.bracherpartner.ch
www.twitter.com/sarahschlaepi
www.facebook.com/bracherpartner.ch

Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, erbringt Dienstleistungen im Bereich der Advokatur, des Notariats und der Unternehmensberatung. An den drei Standorten Bern, Langenthal und Biel sind 23 Mitarbeitende, davon 15 Juristinnen und Juristen, schweizweit für ihre Kunden tätig.

Die Autorin beantwortet jeden Mittwoch Morgen unter der Rubrik «Darf man das?» Rechtsfragen der Radio Energy Hörerschaft. Die aktuellsten Beiträge können als Download der Homepage von Bracher & Partner entnommen werden: <http://bracherpartner.ch/darf-man-das>

